

Mitgliedschaft

Deine Rechte und Vorteile deiner Mitgliedschaft

- [Satzung der SMartDe eG](#)
 - [Satzung der SMartDe eG](#)
- [Mitgliedschaft kündigen](#)

Satzung der SMartDe eG

Hier findest Du die Satzung der Smart Genossenschaft:

Satzung der SMartDe eG

Satzung der SMartDe eG

Satzung SMartDe eG

PRÄAMBEL

Die SMartDe eG versteht sich als solidarische Förderin von wirtschaftlich tätigen Selbständigen. Als unterstützendes, gemeinschaftlich geführtes Produktionshaus, wird sie die Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder verbessern. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist angestrebt, insbesondere zur Förderung transnationaler Arbeit. Die Genossenschaft orientiert sich in ihrem Wirken an den politischen und ideellen Werten ihres Gründungsmitglieds Fondation SMartBe (Brüssel). Darüber hinaus sollen dieser gemeinnützigen Organisation Spenden aus Überschüssen der eG zukommen.

§1 Name, Sitz, Gegenstand

- a) Die Genossenschaft heißt SMartDe eG, Sitz ist Berlin.
- b) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende, wirtschaftliche und ideelle Förderung und Betreuung der professionellen Aktivitäten der Mitglieder in Form einer solidarökonomischen Organisation. Zu diesem Zweck werden Services und Tools entwickelt und zur Verfügung gestellt, die den gemeinsamen Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Aufgabe ist es administrative und betriebswirtschaftliche Beratung anzubieten und zukunftsorientierte Lösungen zu generieren, die den Mitgliedern sozial- und arbeitsrechtlich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse, die Übernahme von Risiken, sowie eine möglichst umfassende Einbindung in die soziale Absicherung ermöglichen.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Verwaltung, Abrechnung und administrative Dokumentation von Projekten aller Art;
 2. die Erbringung von künstlerischen, kreativen, technischen und journalistischen Werk- und Dienstleistungen und von Unternehmensberatungsleistungen im kaufmännischen Bereich;
 3. die Organisation, Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen, Kongressen und Events;
 4. die Organisation, Betreuung und Durchführung von Schulungen, Fortbildungen, Lehrtätigkeiten und Bildungsleistungen;
 5. die Herausgabe und das Lektorat von Texten, Grafiken, Bildern, Tonaufnahmen sowie von Print- und Verlagserzeugnissen.
- c) Die Genossenschaft unterstützt die Tätigkeiten des gemeinnützigen Gründungsmitglieds SMartDe e.V.
 - d) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
 - e) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- a) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- b) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- c) Mitglieder können sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.
- d) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- e) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- f) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- g) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§3 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.

SMartDe eG
Wilhelmstraße 150
D-10963 Berlin

+49 (0) 30 2433 6740
info@smartde.coop

www.smartde.coop

Registergericht Berlin:
GnR 791 B
USt-IdNr.: DE302421357

Vorstand:
Alicja Möltner,
Magdalena Ziomek

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE74 4306 0967 2050 0811 00
BIC: GENODEM1GLS

Zuständiger Prüfungsverband:
PdK - Berlin e.V.

Für eine Satzungsänderung müssen 51% der Genoss_innen anwesend sein und es bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Falls die Quote von 51% Anwesenheit nicht erreicht wird, muss die Generalversammlung erneut einberufen werden. Diese zweite ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung kann eine Satzungsänderung unabhängig von der Zahl der Teilnehmer mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- e) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- f) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- g) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates; er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger. Wiederwahl ist möglich.
- h) Die Generalversammlung kann eine Vergütung des Aufsichtsrates über den Ersatz von Auslagen hinaus beschließen.

§4 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der mitgründenden Stiftung Foundation SMartDe bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung des anderen Mitgliedes bzw. der anderen Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat, er bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Amtsdauer.
- b) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- c) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 50.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- e) Der Vorstand soll dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichten.

§5 Aufsichtsrat

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- b) Ein Aufsichtsratsmitglied soll aus der Gruppe der Gründungsmitglieder stammen.
- c) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- d) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§6 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

- a) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- b) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- e) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§7 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fließt vorhandenes Vermögen nach der Auszahlung der Geschäftsguthaben an das Gründungsmitglied SMartDe e.V.

§8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

SMartDe eG
Wilhelmstraße 150
D-10963 Berlin

+49 (0) 30 2433 6740
info@smartde.coop

www.smartde.coop

Registergericht Berlin:
GnR 791 B
UST-IdNr.: DE302421357

Vorstand:
Alicja Möltner,
Magdalena Ziomek

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE74 4306 0967 2050 0811 00
BIC: GENODEM1GLS

Zuständiger Prüfungsverband:
PdK - Berlin e.V.

§9 Virtuelle Generalversammlung

a) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (b)) oder als reine virtuelle Generalversammlung (c)) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 3 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

b) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

c) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

d) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Länge der Diskussionsphase wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

e) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

1. Telefon- oder Videokonferenz,
2. E-Mail-Diskussion oder
3. Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

1. E-Mail-Abstimmungen oder
2. Online-Abstimmungen.

f) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

g) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

h) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt können Diskussionsbereiche eingerichtet werden, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

i) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens 24 Stunden.

j) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

k) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

1. die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
2. die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
3. die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

Stand: 06.2022

SMartDe eG
Wilhelmstraße 150
D-10963 Berlin

+49 (0) 30 2433 6740
info@smartde.coop

www.smartde.coop

Registergericht Berlin:
GnR 791 B
UST-IdNr.: DE302421357

Vorstand:
Alicja Möltner,
Magdalena Ziomek

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE74 4306 0967 2050 0811 00
BIC: GENODEM1GLS

Zuständiger Prüfungsverband:
Pdk - Berlin e.V.

Mitgliedschaft kündigen

Es gibt einen Unterschied zwischen der **Kündigung eines Arbeitsvertrags** bei Smart und dem formellen **Austritt aus der Genossenschaft**. Wenn Ihr Euren Arbeitsvertrag kündigt oder nicht verlängert, bedeutet es nicht, dass Ihr aus der Genossenschaft austreten müsst! Es ist möglich, weiterhin formal Mitglied der Genossenschaft zu sein, ohne angestellt zu sein. Eine neue Anstellung ist als Mitglied jederzeit möglich.

Für den formalen Austritt aus der Genossenschaft benötigen wir für eine offizielle und effiziente Bearbeitung folgendes [Formular](#) von dir ausgefüllt.

Bei einem formalen Austritt werden die erworbenen Anteile von der Genossenschaft zum jeweiligen Wert, der bei dem Abschluss eines Geschäftsjahres festgestellt wird, zurückgekauft – dies sind in der Regel nicht die vollen 50 Euro (für das Geschäftsjahr 2022 war der Wert circa 40 Euro).

Entscheidend für **das Datum deines Austritts** ist der Eingang der Kündigung bei der Genossenschaft. Mit dem Eingang der Kündigung bei der Genossenschaft beginnt die Kündigungsfrist zu laufen (bei uns 12 Monate zum Geschäftsjahresende), die mit dem Ausscheiden des Mitglieds endet.

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne Anteile kündigen.

Du musst in der Kündigung verdeutlichen, ob du Deine Mitgliedschaft kündigst (dann wird das gesamte Geschäftsguthaben ausgezahlt) oder nur einzelne Anteile, die dann entsprechend ausgezahlt werden. Wenn Du nur einen Anteil besitzt, kannst Du diesen nicht ohne Kündigung der Mitgliedschaft zurückfordern.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt erst bis zu drei Jahre nach der Kündigung.

Beispiel: Wenn die Kündigung im Zeitraum zwischen dem 1.1. - 31.12.2024 bei uns eingeht, würdest du am 31.12.2025 als Mitglied ausscheiden, und das Guthaben würde nach der Generalversammlung im Jahr 2026 zurückgezahlt werden. Die Generalversammlung muss in der ersten Jahreshälfte vor Ende Juni stattfinden.